

GZ: BMWFW-551.100/0012-III/1/2017

zur Veröffentlichung bestimmt

33/18

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011, das E-ControlG und das KPG geändert werden sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen wird

Vortrag an den Ministerrat

Die vorliegende Gesetzesnovelle setzt das Regierungsprogramms 2013 sowie des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/18 um. Bei dieser „kleinen Ökostromnovelle“ handelt sich insbesondere um die Anpassung des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), mit dem Ziel jene Verbesserungsmöglichkeiten und Problemlösungen, die sich in der operativen Anwendung ergeben haben, umzusetzen, sowie der signifikanten Änderung der Marktsituation (Preisverfall am Großhandelsmarkt) Rechnung zu tragen. Die kleine Novelle des Ökostromgesetzes stellt kein Präjudiz für die laut Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/18 noch heuer auszuarbeitende große Ökostromnovelle dar.

Kerninhalte der Novellierung des ÖSG 2012:

1. administrative Verbesserungen:

- Entbürokratisierung: Anerkennung von Ökostromanlagen durch den Landeshauptmann nur noch bei rohstoffabhängigen Anlagen; ansonsten Prüfung der Voraussetzungen durch die OeMAG bei Abschluss des Fördervertrages
- Erstreckung der Verfallsfrist für bereits genehmigte und bei der OeMAG gereichte Anträge auf Kontrahierung von drei auf vier Jahre

2. Unterstützungsvolumen:

- Reduktion des Resttopfes von 13 Millionen Euro (im Jahr 2018) auf 12 Millionen Euro ab dem Jahr 2018. Gleichzeitig zum Ausbau der Kleinwasserkraft eine

Erhöhung dessen Unterkontingents ab dem Jahr 2018 von 1,5 Millionen Euro auf 2,5 Millionen Euro mit der aus dem Resttopf freigewordenen Million

- Anpassung der Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen an die neue Allgemeine GruppenfreistellungsVO; Erhöhung der Investitionsförderung von 16 auf 20 Millionen Euro jährlich, dazu Erhöhung der Förderintensität auf bis zu 45% für kleine und mittlere Wasserkraftanlagen
- keine Anrechnung neu abgeschlossener Nachfolgetarifverträge gemäß § 17 ÖSG 2012 auf das Unterstützungsvolumen bis zu einem Ausmaß von 5 Millionen Euro pro Jahr für die Jahre 2017 bis 2021. In einer eigenständigen Biogas-Nachfolgetarifverordnung werden neue Nachfolgetarife für bestehende, wärmegeführte, hocheffiziente Biogasanlagen in vollinhaltlicher Entsprechung mit der bisherigen (notifizierten) Rechtslage geschaffen.
- Reduktion von Ausgleichsenergiekosten: kurzfristige Regelbarkeit der Einspeisung; Zukauf von Ausgleichsenergie durch die OeMAG
- Transparenz: Veröffentlichung von Förderungen ab 500.000 €

Kerninhalte der Novellierung des EIWOG 2010:

- Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, insbesondere PV-Anlagen in Mehrfamilienhäusern, ermöglichen. Eigener Zählpunkt, frei verhandelbare Aufteilungsoptionen, kein Zwang zur Teilnahme.
- Ausnahme vom Verbot der Zählpunktsaldierung für Anlagen gem. StraßenbahnVO
- Volle Freigabe für Einspeisung von Kleinstanlagen unter 800 W pro Haushalt (meist PV). Kein zusätzlicher der Zählpunkt erforderlich

Kerninhalt des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden:

- Verwendung des von der Energie-Control Austria derzeit treuhändig verwalteten Sondervermögens („stranded costs“), für Förderungen auf Grund des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes, des KMU-Förderungsgesetzes und des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes.

Darüber hinaus enthalten die Novellen zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), zum Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und zum Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) in Diskussion mit der Europäischen Kommission erarbeitete Lösungen zur Beendigung des Vertragsverletzungsver-

fahren 2015/2075 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie) und 2009/73/EG (Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie) in Österreich sowie weitere Anpassungen zur besseren Integration erneuerbarer Energieträger, Stärkung der Versorgungssicherheit und Entbürokratisierung für Marktteilnehmer.

Mit der vorliegenden Novelle werden nur jene Änderungen umgesetzt, bei denen es sich um technische oder administrative Anpassungen im Rahmen des beihilferechtlich genehmigten Fördersystems handelt und die keine Notwendigkeit einer Gesamtanpassung an die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen auslösen. Zudem soll das bestehende KWK-Punkte-Gesetz (KPG) zu einem beihilferechtlich genehmigungsfähigen Fördermechanismus für hocheffiziente KWK-Anlagen umgestaltet werden. Ein entsprechender Vorschlag wird umgehend zur (Prä)Notifikation übermittelt. Nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission ist das KPG dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde als Ministerialentwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens allen betroffenen Unternehmen, den Ländern und den Interessenvertretungen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Die eingelangten Stellungnahmen wurden entsprechend berücksichtigt.

Ich stelle somit den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011, das E-ControlG und das KPG geändert werden sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, samt Vorblatt, Wirkungsfolgenabschätzungen, Erläuterungen und Textgegenüberstellungen genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten.

Anlagen

Wien, am 27. Februar 2017
Dr. Reinhold Mitterlehner